



ASV, Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Ortsamt Blumenthal
Landrat-Christians-Str. 99a
28779 Bremen

Auskunft erteilt
Mathias Müller
T +49 421 361 11939

E-Mail
melanie.lange@asv.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
04.03.2026

Bremen, 08.04.2026

Beiratsbeschluss vom 16.02.2026: Beschluss zur Ergänzung des Beschlusses zur Einrichtung einer Querungshilfe in der Turnerstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben uns den o.g. Beschluss vom 16.02.2026 mit Mail vom 04.03.2026 übersendet. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Querungshilfe in der Turnerstraße befindet sich derzeit in der Planung. Die Trägeranhörung ist bereits erfolgt. Die Auswertung dazu steht noch aus.

Mit dem o.g. Beschluss fordert der Beirat Blumenthal neben der Errichtung und Ausgestaltung einer Querungshilfe in der Turnerstraße in Form eines Fußgängerüberwegs auch eine zeitlich begrenzte Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für die weitere Planung und Umsetzung.

Diesen Beschluss haben wir geprüft und sind zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberwegs in der Turnerstraße befindet sich derzeit in der Planung. Eine streckenbezogene Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf Grundlage eines Fußgängerüberwegs ist erst nach dessen Anordnung bzw. im Zuge der Umsetzung möglich.

Die rechtliche Grundlage für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Bereich von Fußgängerüberwegen wurde durch die Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in § 45 Abs. 9 Nr. 6 geschaffen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) führt hierzu ergänzend aus, dass innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit auch im unmittelbaren Bereich von Fußgängerüberwegen auf 30 km/h grundsätzlich beschränkt werden kann. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).

In die erforderliche Gesamtabwägung sind auch Sicherheitsgewinne durch zusätzliche Einrichtungen (z. B. Sperrgitter) einzubeziehen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist insbesondere dann zu prüfen, wenn die bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erforderlichen Sichtweiten am Fußgängerüberweg nicht eingehalten werden können. Sie kann darüber hinaus er-



Dienstgebäude
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
oder Herdentor

Eingang
Entwurf und Neubau:
Hillmannplatz 8-10
Straßenerhaltung,
Brücken- und Ing.bau
sowie Schwertransporte:
Hillmannstraße 2a

Sprechzeiten
Mo. bis Fr.
8:00 - 12:00 Uhr
weitere Termine
nach tel.
Vereinbarung mög-
lich

Geschäftsstelle:
T (0421) 361 9780
F (0421) 361 9738
E-Mail office@asv.bremen.de



Wir sind ein Impulsgeber

forderlich sein, wenn Fahrzeugführende ihre Geschwindigkeit bei Annäherung nicht ausreichend anpassen und dadurch der Vorrang querungswilliger Fußgänger:innen nicht klar erkennbar gewährt wird.

Der geplante Standort des Fußgängerüberwegs weist in beide Fahrtrichtungen gute Sichtverhältnisse auf, sodass die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sichtweiten gewährleistet sind.

Damit liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bereits vor Umsetzung des Fußgängerüberwegs erforderlich machen. Insbesondere sind die in der VwV-StVO genannten Voraussetzungen, wie unzureichende Sichtverhältnisse oder ein nicht angepasstes Geschwindigkeitsverhalten des Fahrzeugverkehrs, nach derzeitigem Stand nicht gegeben.

Nach Umsetzung des Fußgängerüberwegs wird die Verkehrssituation vor Ort erneut bewertet. Sofern sich hierbei ergibt, dass die Voraussetzungen gemäß VwV-StVO, insbesondere im Hinblick auf ein nicht angepasstes Geschwindigkeitsverhalten, vorliegen, wird die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im unmittelbaren Bereich erneut geprüft.

Die weiteren im Beschluss genannten Aspekte werden im Rahmen der derzeit zeitlich noch nicht zu bestimmenden Umsetzung geprüft.

Im Auftrag

Gez. Mathias Müller